



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 06.06.2023

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)“ (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Masterstudiengangs
- § 3 Ziele des Masterstudiengangs
- § 4 Abschlussbezeichnung
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Masterstudiengangs
- § 8 Praktikum
- § 9 Studium im Ausland
- § 10 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 11 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Abschlussmodul `Master Betriebswirtschaftslehre` / Masterarbeit
- § 14 Bewertung von Modulen
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende des Masterstudiengangs »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte), die nicht unter § 15 Abs. 6 fallen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

(1) Bei dem Masterstudiengang »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Der Studiengang vertieft und erweitert den Bachelorstudiengang »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)«.

(2) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Masterstudiengangs

(1) Das Studium soll die Studierenden aufbauend auf breiten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, den wissenschaftlichen Grundlagen der Methodenlehre und den angebotenen Vertiefungsmöglichkeiten befähigen, in betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern sowohl in Betrieben als auch in Handelsunternehmen, Banken, Versicherungen, Unternehmensberatungen und weiteren Institutionen Führungsverantwortung zu übernehmen oder in wissenschaftlichen Einrichtungen eine wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen.

(2) In der Ausbildung wird besonderer Wert auf die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie zu verantwortungsvollem Umgang mit den zu bewirtschaftenden Ressourcen und damit zur kreativen, effizienten, effektiven und verantwortungsbewussten Lösung anstehender Probleme in dynamischen Berufsfeldern gelegt.

(3) Zum Erreichen der Ziele ist weiterhin ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche nationale und internationale Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe. Darüber hinaus bedarf es auch des Erlernens und/oder Trainierens von:

- Lernfähigkeit,
- Argumentation und Kommunikation,
- Planen, Organisieren und Leiten,
- problemorientiertem Denken,
- Arbeiten im Team,
- Modell- und Systemanalyse.

(3) Für den beruflichen Erfolg nach dem Studium sind die Beherrschung der englischen Sprache und wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Entwicklung der Fremdsprachenkenntnisse erfordert eigene Aktivitäten der Studierenden über die Lehrangebote hinaus.

§ 4

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad des »Master of Science (M.Sc.)« verliehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens der Abschlussnote 2,5 oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 7 HSG LSA mit mindestens der Abschlussnote 2,5 nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang (mindestens 60 LP) erfolgt sein.

(3) Fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur werden bereits bei Studienaufnahme dringend empfohlen. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache angeboten werden.

(4) Fundierte Kenntnisse in Mathematik sowie Erfahrung im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien werden dringend empfohlen.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (120 Leistungspunkte) (Auswahlordnung) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Bewerbungs- und Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.
2. Geeignete Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse gemäß der Auswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Geeignete Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch gemäß der Auswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Geeignete Unterlagen zum Nachweis einschlägiger praktischer Erfahrungen gemäß der Auswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

§ 7

Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Der Aufbau des Masterstudiengangs »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Masterstudiengang »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte) umfasst die folgenden inhaltlich abgegrenzten und modularisierten Bereiche:

Pflichtmodule (50 Leistungspunkte)

1. Pflichtveranstaltungen (30 Leistungspunkte)
2. Abschlussmodul Masterarbeit (20 Leistungspunkte)

Wahlpflichtmodule (70 Leistungspunkte)

1. Methoden (20 Leistungspunkte)
2. Vertiefungsrichtungen (25 + 25 Leistungspunkte)

§ 8

Praktikum

Ein Praktikum in Wirtschaft und Verwaltung wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Masterstudiengangs.

§ 9

Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist berechtigt, für den organisatorischen Ablauf Regelungen zu erlassen.

§ 10

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Übungen*: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
3. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
4. *Kolloquien*: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
5. *Repetitorien*: Dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes.
6. *Planspiele*: Dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen.

7. *Fallstudien*: Dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen.
8. *Projektgruppen und -seminare*: Dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team.
9. *Tutorien*: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.
10. *Exkursionen*: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 11

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

1. *Kurztest*: knappe Wissensabfrage in schriftlicher oder mündlicher Form von maximal 30 Minuten Dauer.
2. *Testat*: eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben von in der Regel 60 Minuten Dauer unter Aufsicht.
3. *Kurzvortrag/Kurzreferat*: dauert in der Regel 15 bis max. 20 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
4. *Essay*: Eine schriftliche Abhandlung, die eine wissenschaftliche Fragestellung auf präzise, knappe aber zugleich anspruchsvolle und kritische Art behandelt. Der Umfang und die Bearbeitungszeit wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.
5. *Exzerpt*: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts
6. *Belegarbeit*: ein Bericht über eine eigene empirische Untersuchung. Der Umfang und die Bearbeitungszeit wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.
7. *Dossier*: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema.
8. *Protokoll*: Erstellen einer zusammenfassenden Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit
9. *Stundenprotokoll*: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrinheit.
10. *Sitzungsprotokoll*: genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Verlauf von Sitzungen.
11. *Gruppenarbeiten*: Sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen

vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

12. *Bearbeitung von Übungsaufgaben*: i.d.R. schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissenswidergabe, -aneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden. Unter Umständen kann die mündliche Darstellung gefordert werden.
13. *Erstellung von Software- und Hardware-Systemen*: Implementierung bzw. Realisierung von Software- und Hardware-Systemen zur Lösung einer konkreten Aufgabenstellung.
14. *Versuchspersonenstunden*: Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson.

(3) Formen von schriftlichen oder mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind (neben der Abschlussarbeit):

1. *Klausur*: Eine beaufsichtigte, schriftliche oder elektronische Prüfung von 60 bis 120 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Sofern eine Klausur als Fernprüfung durchgeführt wird, ist die Fernprüfungsordnung zu beachten.
2. *Open-Book-Prüfung / Take-Home-Prüfung*: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche, elektronische oder onlinebasierte Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen / Take-Home-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
3. *Mündliche Prüfung*: Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel von 15 bis 30 Minuten. Sofern eine mündliche Prüfung als Fernprüfung durchgeführt wird, ist die Fernprüfungsordnung zu beachten.
4. *Vortrag/ Referat/ Präsentation*: dauert in der Regel 15 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
5. *Hausarbeit/ Seminararbeit/ schriftliche Ausarbeitung / Paper/ Termpaper*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.
6. *Thesepapier*: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 2 bis 3 Seiten.
7. *Portfolio*: Portfolios gruppieren verschiedene Leistungen in einem äquivalenten Gesamtumfang und sollen die unterschiedlichen Themen der Veranstaltungen und ihre Umsetzung durch die Studierenden reflektieren; sie sollen in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen und werden insgesamt bewertet. Die einzelnen Leistungen innerhalb des Portfolios stellen keine Modulteilleistungen dar.
8. *Lehrforschungsbericht*: im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts zu erstellender Bericht. Der Umfang variiert je nach Art des Lehrforschungsprojekts und wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt.
9. *Praktikumsbericht*: Eine auf 3 bis 5 Seiten zusammengefasste wissenschaftliche Arbeit, die neben der Beschreibung bestimmter Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst.
10. *Fallstudien*: Erarbeitung einer Lösung für eine Problemstellung auf Grundlage von Fallmaterialien, wobei neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen bewertet werden.
11. *Businessplan*: Arbeitspapier, das alle Ziele und Strategien eines Unternehmens mit den grundsätzlichen Voraussetzungen, Vorhaben und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitrahmen beinhaltet.
12. *Prototyp*: sind verkürzte und meist materialisierte Abbildungen von Produktideen zum Zweck der Erkenntnisgewinnung.

13. *Projektbericht*: sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungs-/Praxisprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen des Projekts/Projektseminars.
14. *Projektleistung*: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl die Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden. Unter Umständen kann die mündliche Darstellung gefordert werden.
15. *Diskussionsleitung/Sitzungsmoderation*: kann Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen oder Fragen in Gang zu bringen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen.
16. *Diskussion*: ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung.

(3) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(5) Für Open-Book-Prüfungen / Take-Home-Prüfungen erlässt der Studien- und Prüfungsausschuss Ausführungsvorschriften, um die fachlichen Anforderungen sowie die Grundsätze der Chancengleichheit innerhalb eines Prüfungszeitraums zu wahren. Die Ausführungsvorschriften werden rechtzeitig, i.d.R. mindestens fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Moduleilleistung, auf der Homepage des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes bekanntgegeben.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studentinnen bzw. zwei Studenten an. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Studien- und Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes sowie die Studiengangkoordinatorin bzw. der Studiengangkoordinator der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gehören dem Studien- und Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie können sich vertreten lassen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder beratend aufnehmen.

(5) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Studien- und Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Veröffentlichung des Studien- und Prüfungsausschusses unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(6) Geschäftsstelle zur Durchführung von Prüfungen ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses gebunden.

§ 13

Abschlussmodul `Master Betriebswirtschaftslehre` / Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Sie bildet ein Abschlussmodul im Umfang von 20 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 600 Stunden. Die Modulleistung ist die Masterarbeit.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Masterstudiengang »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß Absatz 6 das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre zu wählen und wird vom Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt an einem mit der Studentin bzw. mit dem Studenten vorher zu vereinbarenden Ausgabetag ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller in englischer Sprache angefertigt werden. Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem vereinbarten Ausgabetag gemäß Absatz 4.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte (Abstract) und ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie bzw. er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Abstract, Quellenverzeichnis und Versicherung sind fest in die gebundene Ausfertigung gemäß Absatz 8 einzubinden.

(8) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in zwei elektronischen Fassungen auf getrennten gängigen Speichermedien beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretendem Grunde nicht fristgemäß oder formgerecht abgegeben, so lautet

ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“. Der Studien- und Prüfungsausschuss erlässt Regelungen zum Umgang mit Formfehlern und legt fest, wie sich diese auf die Bewertung auswirken.

(9) Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

(10) Die Gesamtbewertung der Masterarbeit ergibt sich nach § 14 Absatz 3 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen der Masterarbeit. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. Die Note der Abschlussarbeit wird in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung aller drei Gutachten gebildet, es sei denn, zwei Prüferinnen bzw. Prüfer bewerten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, dann wird auch die Abschlussarbeit insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Liegen dagegen zwei bestandene Gutachten vor, so wird die Abschlussarbeit nach Bildung des arithmetischen Mittels aller drei Gutachten mindestens mit „ausreichend“ bewertet.

§ 14 Bewertung von Modulen

(1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte innerhalb des Studienganges nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
2. das Modul gemäß § 7 Abs. 1 zum Studiengang gehört,
3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet sowie alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen bestanden sind,
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.

Sofern Prüfungsleistungen anerkannt werden, ist § 4 der RStPOBM anzuwenden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin und jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

| <i>Fachpunkte x</i> | <i>Note</i> | | <i>Beschreibung</i> |
|----------------------|-------------------------|----------------|--|
| $95 \leq x \leq 100$ | 1,0 = sehr gut | A=excellent | Eine hervorragende Leistung |
| $90 \leq x < 95$ | 1,3 = sehr gut minus | A- | |
| $85 \leq x < 90$ | 1,7 = gut plus | B+ | |
| $80 \leq x < 85$ | 2,0 = gut | B=good | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| $75 \leq x < 80$ | 2,3 = gut minus | B- | |
| $70 \leq x < 75$ | 2,7 = befriedigend plus | C+ | |
| $65 \leq x < 70$ | 3,0 = befriedigend | C=satisfactory | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |

| | | | |
|------------------|-----------------------------|--------------|---|
| $60 \leq x < 65$ | 3,3 = befriedigend minus | C- | |
| $55 \leq x < 60$ | 3,7 = ausreichend plus | D+ | |
| $50 \leq x < 55$ | 4,0 = ausreichend | D=sufficient | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| $x < 50$ | 5,0 = nicht ausreichend | F=fail | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(3) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten entsprechend Absatz 2. Dabei beschreiben 100 Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen unter Berücksichtigung des Absatz 1, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Absatz 2. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studien- bzw. Teilstudiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studien- bzw. Teilstudiengängen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Ergibt sich eine Bewertung durch die Mittelung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 »sehr gut (A=excellent)«, von 1,6 bis einschließlich 2,5 »gut (B=good)«, von 2,6 bis einschließlich 3,5 »befriedigend (C=satisfactory)«, von 3,6 bis einschließlich 4,0 »ausreichend (D=sufficient)«, über 4,0 »nicht ausreichend (F=fail)«.

(5) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/ oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(6) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note »ausreichend« erzielt und alle für das Modul geforderten weiteren Studien- und Vorleistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.

(7) Der Studentin bzw. dem Studenten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

(8) Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Studiengangübersicht (Anlage) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(9) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer

1. die erforderlichen Leistungspunkte in den Pflichtmodulen nach der Studiengangübersicht (Anlage) erbracht hat,

2. die erforderlichen Leistungspunkte in den Modulen der Bereiche nach § 7 Absatz 2 erbracht hat und
3. die erforderlichen Leistungspunkte in dem Abschlussmodul `Master Betriebswirtschaftslehre` / Masterarbeit nach § 13 erbracht hat.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 06.06.2023 beschlossen; der Senat hat hierzu am 12.07.2023 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 das Studium im Masterstudiengang »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese auf Antrag nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2025 zu wiederholen. Ausgeschlossen ist die Wiederholung von Wahlpflichtmodulen, bei denen das Angebot eingestellt und für die bereits zwei Termine für Wiederholungsprüfungen angeboten wurden.

(6) Auf Antrag können Studierende des Masterstudiengangs »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte) bis zum 31.03.2025 ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 01.07.2019 (ABl. 2019, Nr. 8, S. 10) in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 19.10.2021 (ABl. 2021, Nr. 12, S. 6) beenden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung

- ausschließlich noch die Masterarbeit oder
- Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren haben.

(7) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 01.07.2019 (ABl. 2019, Nr. 8, S. 10) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm »Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)« (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.10.2021 (ABl. 2021, Nr. 12, S. 6) tritt zum 01.04.2025 außer Kraft.

Halle (Saale), 14. Juli 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Studiengangübersicht (gemäß § 7): Master Betriebswirtschaftslehre (Business Studies) - 120 LP

| Pflichtmodule | | | | | | | | | |
|---|--|-------------------------------|--------------------------------|-----------|------------------------|-------------------------|---------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| <i>ID</i> | <i>Modultitel</i> | <i>Teilnahmevoraussetzung</i> | <i>Kontaktstudium (in SWS)</i> | <i>LP</i> | <i>Studienleistung</i> | <i>Modulvorleistung</i> | <i>Modulleistung**</i> | <i>Anteil an Abschlussnote</i> | <i>Empfehlung Studiensemester</i> |
| WIW.07880.01 | Abschlussmodul `Master Betriebswirtschaftslehre` | Ja | 0 | 20 | Nein | Nein | schriftlich | 20/120 | 4. |
| WIW.00769.04 | Externes Rechnungswesen | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. |
| WIW.06215.03 | Kapitalmarkttheorie | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 2. |
| WIW.07876.01 | Management Accounting and Control | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 2. |
| WIW.06601.02 | Produktionsmanagement | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 2. |
| WIW.06595.02 | Strategisches Marketing | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. |
| WIW.05541.02 | Unternehmens- und Mitarbeiterführung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. |
| Wahlpflichtmodule | | | | | | | | | |
| 1. Wahlbereich Methoden | | | | | | | | | |
| 1. Methoden (20 LP - Dringender Hinweis: Empfehlungen für die Vertiefungsrichtungen beachten*) | | | | | | | | | |
| WIW.06753.02 | Applied Microeconomics | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder | 5/120 | 1. oder 3. |

| | | | | | | | | | |
|--------------|---|------|---|---|------|------|---|-------|--------------------|
| | | | | | | | schriftlich | | |
| WIW.06604.01 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre I | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.06710.01 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre II | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.07857.01 | Computergestützte Auswertung von qualitativen Daten | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |
| WIW.06756.02 | Econometrics I | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. oder 3. |
| WIW.06755.02 | Econometrics II | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. oder 3. |
| WIW.00977.04 | Erhebungstechniken | Nein | 3 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. oder 3. |
| WIW.07863.01 | Forschungsaspekte wirtschaftswissenschaftlicher Methoden I | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. oder 2. oder 3. |
| WIW.07864.01 | Forschungsaspekte wirtschaftswissenschaftlicher Methoden II | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. oder 2. oder 3. |

| | | | | | | | | | |
|--|---|------|---|---|------|------|--|-------|-----------------------|
| WIW.07867.0 1 | Forschungsmethoden der Wirtschaftsinformatik | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 2. |
| WIW.07875.0 1 | Introduction to Experimental Research | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. |
| WIW.00723.0 4 | Multivariate Verfahren | Nein | 3 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 2. |
| WIW.05542.0 2 | Qualitative Methoden in den Wirtschaftswissenschaften | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 2. |
| WIW.06758.0 2 | Statistical Applications | Nein | 3 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. oder 3. |
| 2. Wahlbereich Vertiefungsrichtungen (Es sind zwei der nachfolgenden Vertiefungsrichtung auszuwählen) | | | | | | | | | |
| 2.1 Vertiefungssäule Operations Management (0 oder 25 LP) | | | | | | | | | |
| WIW.00789.0 4 | Optimierung, Netzwerke und Transportlogistik | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. |
| WIW.07871.0 1 | Seminar: Operations Management | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich und schriftlich | 5/120 | 3. oder 4. |
| WIW.07868.0 1 | Supply Chain Management | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 2. |
| 2.1.1. Wahlbereich Operations Management (10 LP) | | | | | | | | | |
| WIW.06711.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre III | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrech- | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |

| | | | | | | | | | |
|------------------|--|------|---|---|------|------|---|-------|--------------------|
| | | | | | | | nung | | |
| WIW.06712.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre IV | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.06713.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre V | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.06714.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre VI | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.06799.0 2 | Environmental Economics | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.07865.0 1 | Forschungsaspekte des Operations Management | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. oder 4. |
| WIW.05627.0 3 | Geschäftsprozessmanagement: Automatisierung, Analyse und Optimierung | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |
| WIW.06800.0 2 | IT-Sicherheit und Angewandte Kryptographie | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder | 5/120 | 3. |

| | | | | | | | | | |
|---|--|------|---|---|------|------|---|-------|------------|
| | | | | | | | schriftlich | | |
| WIW.07866.0 1 | Nachhaltige Logistik | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |
| WIW.00790.0 4 | Simulation: Techniken und Software | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich; mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| 2.2 Vertiefungssäule Marktorientierte Unternehmensführung (0 oder 25 LP) | | | | | | | | | |
| WIW.07862.0 1 | Marketingmanagement | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 2. |
| WIW.07870.0 1 | Seminar: Marktorientierte Unternehmensführung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich und schriftlich | 5/120 | 3. oder 4. |
| WIW.07859.0 1 | Strategieimplementierung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich; mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. |
| 2.2.1 Wahlbereich Marktorientierte Unternehmensführung (10 LP) | | | | | | | | | |
| WIW.07860.0 1 | Digitales Marketing | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.07869.0 1 | Forschungsaspekte der markt-orientierten Unternehmensführung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. oder 4. |
| WIW.07861.0 1 | Herausforderungen der Konsumentenforschung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich; | 5/120 | 3. |

| | | | | | | | | | |
|------------------|---|------|---|---|------|------|---|-------|-----------------------|
| | | | | | | | mündlich oder schriftlich | | |
| WIW.07858.0 1 | Herausforderungen der Unternehmensführung und -gründung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.07881.0 1 | Nachhaltige Unternehmensführung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.06738.0 2 | Strategisches HRM | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.06765.0 1 | Businessplan Seminar | Ja | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich und schriftlich; mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.06711.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre III | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.06712.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre IV | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.06713.0 | Auslandsstudium Betriebswirt- | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß | 5/120 | 2. oder 3. |

| | | | | | | | | | |
|--|--|------|---|---|------|------|---|-------|--------------------|
| 1 | schaftslehre V | | | | | | Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | | oder 4. |
| WIW.06714.01 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre VI | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| 2.3 Vertiefungsrichtung Organizational Behavior and Ethics (0 oder 25 LP) | | | | | | | | | |
| WIW.06732.0 2 | Behavioral and Experimental Economics | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 2. |
| WIW.07879.0 1 | Behavioral Business Ethics | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. |
| WIW.07873.0 1 | Seminar: Organizational Behavior and Ethics | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich und schriftlich | 5/120 | 3. oder 4. |
| 2.3.1 Wahlbereich Organizational Behavior and Ethics (10 LP) | | | | | | | | | |
| WIW.06711.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre III | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.06712.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre IV | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschrif- | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |

| | | | | | | | | | |
|------------------|--|------|---|---|------|------|---|-------|--------------------|
| | | | | | | | ten der ausländischen Hochschule; Anrechnung | | |
| WIW.06713.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre V | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.06714.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre VI | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.07877.0 1 | Current Topics in Managerial Control | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich und schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.06762.0 2 | Ethics and Economics of Institutional Governance | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |
| WIW.06764.0 2 | Ethics and Economics of Market Legitimacy | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich und schriftlich; mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |

| | | | | | | | | | |
|---|---|------|---|---|------|------|---------------------------|-------|------------|
| WIW.07874.0 1 | Forschungsaspekte des Organizational Behavior and Business Ethics | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. oder 4. |
| WIW.07878.0 1 | Spreadsheet Accounting | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.06731.0 2 | Advanced Microeconomics | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |
| 2.4 Vertiefungsrichtung Accounting and Finance (0 oder 25 LP) | | | | | | | | | |
| WIW.00772.0 4 | Internationale Rechnungslegung | Nein | 5 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 2. |
| WIW.07872.0 1 | Seminar: Accounting & Finance | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich und schriftlich | 5/120 | 3. oder 4. |
| WIW.05624.0 3 | Unternehmensfinanzierung | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 1. |
| 2.4.1 Wahlbereich Accounting and Finance (10 LP - aus folgenden Modulen) | | | | | | | | | |
| WIW.08016.0 1 | Ertragsbesteuerung | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |
| WIW.08018.0 1 | Grundstrukturen der Internationalen Unternehmensbesteuerung | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.08017.0 1 | Institutionelle Grundlagen der Unternehmensbesteuerung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |
| WIW.08019.0 1 | Internationale Unternehmensbesteuerung für Fortgeschrittene | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.06711.0 | Auslandsstudium Betriebswirt- | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß | 5/120 | 2. oder 3. |

| | | | | | | | | | |
|------------------|---|------|---|---|------|------|---|-------|--------------------|
| 1 | schaftslehre III | | | | | | Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | | oder 4. |
| WIW.06712.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre IV | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.06713.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre V | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.06714.0 1 | Auslandsstudium Betriebswirtschaftslehre VI | Nein | 0 | 5 | Nein | Nein | gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung | 5/120 | 2. oder 3. oder 4. |
| WIW.00776.0 4 | Fallstudien zur internationalen Rechnungslegung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |

| | | | | | | | | | |
|------------------|---|------|---|---|------|------|---------------------------------|-------|------------|
| WIW.03339.0 4 | Fallstudien zur Prüfungspraxis | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.05626.0 3 | Financial Economics | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.05625.0 3 | Risikomanagement | Nein | 4 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.02210.0 4 | Steuerliche Aspekte der Nach- folgeplanung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |
| WIW.02211.0 4 | Unternehmensumstrukturierung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |
| WIW.00774.0 4 | Wirtschaftsprüfung | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 4. |
| WIW.07894.0 1 | Forschungsaspekte des Accounting and Finance | Nein | 2 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. oder 4. |
| WIW.00771.0 4 | Konzernrechnungslegung | Nein | 5 | 5 | Nein | Nein | mündlich oder schriftlich | 5/120 | 3. |

Hinweis zum Studiengang:

* Empfehlungen von Methodenmodulen für die Vertiefungsrichtungen:

- 1) Vertiefungsrichtung Operations Management: "Econometrics I" sowie "Introduction to Experimental Research"
- 2) Vertiefungsrichtung Marktorientierte Unternehmensführung: "Introduction to Experimental Research" sowie "Qualitative Methoden in den Wirtschaftswissenschaften"
- 3) Vertiefungsrichtung Organizational Behavior and Ethics: "Econometrics I" sowie "Introduction to Experimental Research"
- 4) Vertiefungsrichtung Accounting and Finance: "Econometrics I" sowie "Multivariate Verfahren" (Ausrichtung Finance)

** Klausuren koennen ausschliesslich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgefuehrt werden.

* Recommendations of methods modules for specializations:

- 1) Specialization in Operations Management: "Econometrics I" and "Introduction to Experimental Research".
- 2) Specialization in Market-Oriented Business Management: "Introduction to Experimental Research" and "Qualitative Methods in Business Studies"
- 3) Specialization in Organizational Behavior and Ethics: "Econometrics I" and "Introduction to Experimental Research"
- 4) Spezialisierung in Accounting and Finance: "Econometrics I" and "Multivariate Methods" (Finance Spezialisierung)

** Examinations can be conducted exclusively or proportionally in the answer-choice procedure.